

Bu Dr. 226/I, K. N. V.

100

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten Gutmann und Genossen in der am 17. Dezember 1919 stattgehabten 48. Sitzung der Nationalversammlung gestellten Anfrage, betreffend Einleitung einer Notstandsaktion für aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende Kriegsbeschädigte, beehre ich mich, Nachstehendes zur geneigten Kenntnis zu bringen:

Die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Kriegsbeschädigten haben ihre Ansprüche auf Invalidenrente bei den nach ihrem Aufenthaltsorte zuständigen Invalidenamte anzumelden. Diese Anmeldung wird bei Vorlage der notwendigen Dokumente sofort und ohne besondere Formalitäten entgegengenommen.

Zwischen der Anmeldung und der Zuverkennung und Flüssigmachung der Rente wird allerdings infolge des geistig vorgeschriebenen Verfahrens eine gewisse Zeit verstreichen müssen; für jene Fälle, in welchen der Lebensunterhalt des

Anspruchswerbers gefährdet erscheint, wurde im § 20 der I. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz die Bestimmung getroffen, daß bei nachgewiesenem dringenden Bedarf das Invalidenamt den Bewerbern um Invalidenrente vorläufig einen Vorschuß auf die angemeldete Leistung gewähren kann und wird hiervon im Bereiche der einzelnen Invalidenentschädigungskommissionen nach dem vom Staatsanteile an Ort und Stelle geprägten Erhebungen in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Die Erteilung solcher Vorschüsse, welche lediglich an die Bedingung der erstatteten Anmeldung und an die Voransetzung eines nachgewiesenen dringenden Bedarfs geknüpft ist, dürfte die Einleitung einer besonderen Notstandsaktion, welcher bei der finanziellen Lage des Staates schwerwiegende Bedenken entgegengestünden, als überflüssig erscheinen lassen.

Wien, 23. Jänner 1920.